



## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ettenheim (Sondernutzungssatzung)**

**Neufassung vom 24.10.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 24.10.2017 folgende Neufassung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Gegenstand dieser Satzung:

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 2 StrG) sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ettenheim. Zu den Gemeindestraßen gehören alle in § 2 StrG genannten Bestandteile.

2. Von dieser Satzung bleiben unberührt

- a) die Markt- und Gebührensatzung der Stadt Ettenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Gemeingebrauch:

Die Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen.

2. Sondernutzung:

Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

3. Sondernutzungsanlage:

Gegenstand, mit der die Sondernutzung ausgeübt wird wie z.B.: Verkaufsstand, Schaukasten, Zeitungsstände etc.

4. Altstadt:

Als Altstadt wird der durch die Satzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz über den Schutz der Gesamtanlage „Altstadt Ettenheim“ in ihrer aktuellen Fassung geschützten Bereich bezeichnet.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

1. Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG der Erlaubnis der Stadt Ettenheim.
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - a) Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist,
  - b) Ausschmückungen im Zusammenhang mit kirchlichen und brauchtumsmäßigen Festlichkeiten
  - c) Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
  - d) Briefkastenanlagen der Deutschen Post AG oder ähnlicher Unternehmen
  - e) Telefonanlagen der Deutschen Telekom AG oder ähnlicher Unternehmen

### **§ 4 Antragsverfahren**

Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen an die Stadt Ettenheim zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder andere erforderliche Unterlagen vorzulegen.

### **§ 5 Erteilung der Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis darf grundsätzlich nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 StrG). Sie kann unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße zweckmäßig oder zur Wahrung des Straßen- oder Stadtbildes geboten ist.
2. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Stadt Ettenheim nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis wird versagt oder eingeschränkt, wenn durch die beabsichtigte Nutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder das Straßen- und Stadtbild beeinträchtigt werden können und diese Beeinträchtigung durch Nebenbestimmungen nicht ausgeglichen werden kann.
3. Für die Erlaubnis können soweit erforderlich auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden.
4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf oder Einschränkung der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast (§ 16 Abs. 5 StrG).
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Kostenersatz, Haftung**

1. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 StrG). Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften neben dem Erlaubnisnehmer auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
3. Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Beseitigung der Sondernutzungsanlage**

1. Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG durchsetzen.
2. Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.
3. Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9 Gebührenfreiheit**

Folgende Sondernutzungen sind von der Gebührenerhebung befreit:

1. Straßenkunst, Kleinkunst und Straßenmusik
2. Alle Sondernutzungen im Rahmen von Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen u. Institutionen, gemeinnützigen Organisationen und anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die nicht überwiegend der Werbung für und dem Vertrieb von Produkten jedweder Art gegen Entgelt dienen.
3. Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas- und Fernwärme, Wasser- sowie Abwasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse, Telekommunikation (Internet und Telefon).

4. Temporär angebrachte Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Hinweisschilder für Messen, Ausstellungen, sportliche, kulturelle oder ähnliche Veranstaltungen,
5. Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltermin
6. Aufstellung von Fahrradständern ohne Werbung
7. Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, soweit diese aus Holz, Metall oder ähnlich hochwertigen Materialien sind und die Sonnenschirme keine Beschriftung/Werbung enthalten
8. energetische Maßnahmen an Gebäuden
9. genehmigungsfreie Sondernutzungen nach § 3

Im Übrigen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

### **§ 10 Gebührenfestsetzung**

1. Die Sondernutzungsgebühren werden als Tages-, Wochen-, Monats-, Jahresgebühren oder als einmalige Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben und auf volle Euro-Beträge gerundet. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €.
2. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/7 der Wochengebühr erhoben.
3. Bei Sondernutzungsgebühren, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.
4. Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch
  - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
5. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist
  - der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
  - der Antragsteller
  - wer eine Sondernutzung ausübt ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
  - wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt oder veranlasst
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

## **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des Kalenderjahres. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe an den Schuldner fällig.
3. Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 01. Februar ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 13 Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
2. Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. In diesem Fall wird die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt. Die Nichtinanspruchnahme hat der Gebührenschuldner zu beweisen. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 14 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, sowie sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Die Freihaltung des Durchgangs für Rettungskräfte ist zu gewährleisten.
3. Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Unterhaltung der ihm überlassenen öffentlichen Straßenteils und der von ihm errichteten Anlagen und die Beseitigung von Verunreinigungen, die von ihm verursacht oder veranlasst sind.

## **§ 15 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 16 Anwendung der Markt- und Gebührensatzung der Stadt Ettenheim**

Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Markt- und Gebührensatzung der Stadt Ettenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gebraucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis € 500,00 geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 07.10.1980, zuletzt geändert am 21.12.2001 außer Kraft.

Ettenheim, den 25.10.2017

Metz  
Bürgermeister

### Hinweis:

Sollte die obige Rechtsvorschrift unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vorgenannten Einjahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ettenheim, den 02.11.2017

Metz  
Bürgermeister